

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.02.2022
Dezernat I	Amt FB 01	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**INFORMATION**

**I0036/22**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	22.02.2022	nicht öffentlich
Vergabeausschuss	22.02.2022	öffentlich

Thema Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA anstelle des Vergabeausschusses die Eilentscheidung über die Auftragserteilung der Lieferung von 100.000 Laientests an die Firma Abakus Magdeburg GmbH, Am Fuchsberg 6 in 39112 Magdeburg getroffen.

**Begründung**

Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen haben die Pflicht, allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests anzubieten. Die Testangebote sollen möglichst vor der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit wahrgenommen werden. Die Kosten für die Tests haben Arbeitgeber\*innen zu tragen, da es sich um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes handelt. Diese Maßnahme dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Grundlage hierfür ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist und die mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft tritt (Corona-ArbSchV).

§ 4 Abs.1 Corona-ArbSchV verpflichtet die Arbeitgeber\*innen kostenfrei eine Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, anzubieten.

Die Bekanntgabe der Verlängerung der Gültigkeit der Arbeitsschutzverordnung erfolgte am 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906). Die Corona-ArbSchV wurde erst am 24.11.2021 veröffentlicht, damit war auch erst ab diesem Tag die Rechtsgrundlage vorhanden, um die Beschaffung in die Wege zu leiten. Zur Sicherstellung der Bereitstellung der Corona-Tests nach dem neuesten gesetzlichen Standard wurde eine Vergabe initiiert. Drei Bewerber gaben ihr Angebot ab. Die fachliche Auswertung erfolgte, so dass nunmehr eine Vergabeempfehlung ausgesprochen werden konnte. Die Prüfung des RPA ergab keine Beanstandungen.

Diese Bereitstellung der Tests als Pflichtaufgabe des Arbeitgebers konnte bisher sichergestellt werden. Die Verteilung der aufgrund der Ausschreibung – 30-ZV-0406/21 - im Dezember 2021

gelieferten Tests erfolgte an die Mitarbeiter\*innen und reichen in den Ämtern vor Ort bis ca. Ende der 7. KW. Der wöchentliche Bedarf liegt bei rund 10.000 Tests. Derzeit sind nur noch 8.000 Tests auf Lager.

Da die Firma einen zeitlichen Vorlauf für die erste Teillieferung benötigt, ist die Einhaltung der Zuständigkeit der Gremien gemäß Hauptsatzung selbst bei verkürzter Beschlussvorlage nicht möglich.

Aus diesen Gründen konnte das Einbringen einer Vergabedrucksache in den Vergabeausschuss am 22.02.2022 nicht abgewartet werden.

Holger Platz